

Forderungen zur Weiterentwicklung des
Alkoholsteuerrechts im Rahmen des geplanten
Gesetzgebungsverfahrens zum 01.01.2027
sowie für die weitere Zukunft der
Abfindungsbrennereien



- Kontingenterhöhung für landwirtschaftliche Abfindungsbrennereien auf 600 IA
Abfindungsbrennereien sind untrennbar mit landwirtschaftlichen Betrieben verbunden. Eine Anhebung des Kontingents ist notwendig, um die Zukunft dieser Betriebe zu sichern und damit einen wichtigen Beitrag zum Erhalt von Streuobstwiesen, regionaler Biodiversität und gewachsener Kulturlandschaften zu leisten.
- Entbürokratisierung, Regulierungsabbau, Vereinheitlichung von Zoll-Formularen
Die Landwirtschaft steht vor erheblichen Herausforderungen. Abfindungsbrennereien sind für viele Betriebe ein wichtiger Teil ihrer wirtschaftlichen Grundlage. Vereinfachungen bei den Anforderungen zur Brennerlaubnis und den Dokumentationspflichten entlasten Betriebe und Zollverwaltung, reduzieren Kosten und ermöglichen eine effizientere Kontrolle.
- Vereinfachungen zum Erhalt einer Brennerlaubnis
wie die Neudefinition was unter einem landwirtschaftlichen Betrieb zu verstehen ist | Die Auslegung zur rechtlichen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit | Anpassung der Mindestflächen | Abschaffung der unbilligen Härte bei der Rechtsanwendung bei Verlust der Brennerlaubnis - § 10 (3) AlkStG | Aussetzung der Überprüfungsmaßnahmen innerhalb von drei Jahren nach § 7a AlkStV i.V.m. § 21 (2)
- Keine Erhöhung der Ausbeutesätze – führt zu einer indirekten Steuererhöhung. Dies würde die wirtschaftliche Situation der landwirtschaftlichen Betriebe weiter verschärfen.
- Anerkennung des Abfindungsalkohols als landwirtschaftliches Produkt - unter § 24 (2) 1. UStG i.V.m. Anhebung der €4.000,00 Grenze gem. Abs. 24.6 UStAE
Die Abgabe von Abfindungsalkohol mit 19 % Umsatzsteuer führt bei pauschalierenden landwirtschaftlichen Betrieben zu einer zusätzlichen wirtschaftlichen Belastung, da die Steuerdifferenz vom landwirtschaftlichen Betrieb getragen werden muss.
- Kleinverschlussregelung bis 1.000 IA mit einer Anpassung auf verhältnismäßige, technische Anforderungen § 2 Abs. 2 Nr.2 AlkStG, denn die bisherigen hohen technischen und baulichen Anforderungen an Kleinverschlussbrennanlagen führen im Verhältnis zur geringen Produktionsmenge zu überproportional hohen Investitionskosten und stellen die wirtschaftliche Umsetzbarkeit dieser Regelung infrage.

Alois Gerig
Präsident

Silke Eckert-Lion
Geschäftsführerin

BDKO | Bundesverband der Deutschen Klein- und Obstbrenner e.V.

Hardtstr. 35-37 | 76185 Karlsruhe | Tel.: +49 721 276 666 80 | Email: kontakt@bdko.de | Web: www.bdko.de
Vereinsregister Freiburg VR 470035